[illegible] juristische Gesellschaft zog dieses Thema in den Kreis ihrer Tätigkeit[5]).

Noch im Dezember 1906 reichten dann die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin zugleich mit der in ihrem Auftrage verfassten Denkschrift eine Petition bei dem Reichskanzler zur Einberufung einer internationalen Wechselrechtskonferenz ein[6]).

Am 1. Mai 1907 gelangte die Sache auf Grund eines Antrages der freisinnigen Parteien, der durch den Präsidenten Kaempf vertreten wurde, an den deutschen Reichstag. Der Redner wies darauf hin, dass gerade die frühere ablehnende Haltung der Regierungen die bisherige Erfolglosigkeit der Bestrebungen verursacht habe. Der Vertreter des Reichskanzlers v. Tschirschky erwiderte, dass über die dem ersteren zugegangenen Wünsche der Handelsvertretungen zu diesem Punkt zwischen den beteiligten Ressorts Erörterungen stattgefunden hätten; der Reichskanzler stehe der Frage wohlwollend gegenüber und würde es mit Freuden begrüssen, wenn es gelänge, auf dem Gebiete des Wechselrechts einheitliche Bestimmungen über den ganzen Erdkreis zu schaffen. Ueber die Einzelheiten seien sich die beteiligten Ressorts noch nicht einig geworden, was aber für die nächste Zeit zu hoffen sei. Der Reichstag billigte einstimmig die beantragte Resolution zur Vereinheitlichung des Wechselrechts und Einleitung der Verhandlungen behufs Einberufung einer internationalen Konferenz[7]).

Auf der Friedenskonferenz im Haag und ferner nochmals im Deutschen Reichstag ergriff die Regierung Gelegenheit, ihre oben erwähnten Erklärungen zu bestätigen.

In Erfüllung ihrer in Mailand gegebenen Zusage und nach Verhandlungen mit dem deutschen Reichsjustizamt, sowie dem preussischen Justizministerium beauftragten die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin im September 1907 den Verfasser dieses Aufsatzes mit der Herstellung eines Entwurfes eines einheitlichen Wechselgesetzes nebst eingehender Berücksichtigung der Wechselgesetze aller Kulturstaaten.

Denn nicht nur in einzelnen, sondern in allen spezifisch wechselrechtlichen Bestimmungen soll eine Einigung erzielt werden; die Beschränkung auf einige Punkte bedeutet halbe Arbeit, die den Wunsch nach Vereinheitlichung der gesamten Vorschriften nur noch dringender, die belassenen Abweichungen nur noch empfindlicher gestalten würde. Ein Entwurf lässt zudem die Rechtsgedanken plastischer hervortreten und erleichtert die Verständigung.

Unterdessen hatte die Bewegung sich besonders lebhaft Italien, der Wiege des Wechselrechts, mitgeteilt. Auf Veranlassung des italienischen Justizministers und einiger einflussreicher Mitglieder der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre daselbst wurden in den Juristischen Gesellschaften zu Rom und Neapel unter Hinzuziehung der dortigen Handelsvertretungen am 7. März und 5. April 1908 Vorträge über die Unifikation des Wechselrechts gehalten. Beide genannten juristischen Gesellschaften votierten mit grossem Enthusiasmus einstimmig auf Einberufung einer internationalen Konferenz unter der Initiative Italiens[8]).

Die Camera di Commerzio ed Arti in Neapel erliess bald darauf ein selbständiges Votum mit gleicher Tendenz[9]) und S. M. der König von Italien erklärte persönlich sein lebhaftes Interesse an dem Fortgang des Werkes, dem er seine volle Unterstützung verhiess.

Im Anschluss an diese Aeusserungen beschloss die italienische Kammer am 15. Mai 1908, auf den Antrag der Abgeordneten Staatsrates Prof. Dr. Brunialti-Rom und des Professors des Handelsrechts und ehemaligen Delegierten der italienischen Regierung bei den Handelsrechtskongressen zu Antwerpen und Brüssel, Marghieri-Neapel, sowie einer grösseren Zahl anderer Abgeordneten folgende Aufforderung an die Regierung zu richten:

> „Die Kammer lädt die Regierung ein, die nötigen internationalen Vereinbarungen zur Einberufung einer Konferenz herbeizuführen, welche die Vereinheitlichung des internationalen Wechselrechts zu studieren und vorzubereiten hat[10])."

Der tatkräftige Justizminister und hervorragende Professor des Verwaltungsrechts in Rom, Orlando, nahm die Aufforderung der Kammer an und versprach, alles, was in seinen Kräften stehe, zur Förderung dieses Gedankens zu tun, indem er betonte, dass es eine Abirrung von der Natur der Dinge sei, Materien wie das Wechselrecht, das an sich allen Nationen gemeinsam sei, verschiedenen Normen zu unterwerfen.

Der Kongress der italienischen Handel- und Gewerbetreibenden in Piacenza am 30. August 1908 behandelte ebenfalls den Gegenstand. Das Referat hatte der Cavalliere Advokat Dr. Silvestro Ajta, der Syndikus der Assoziazione commerciale ed industriale in Rom,

---

[5]) Der Verfasser dieses folgte einer Einladung der Juristischen Gesellschaft in München zu einem Vortrage über die Vereinheitlichung des Wechselrechts am 28. Februar 1908.

[6]) Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Jahrg. 1906, S. 682 ff.

[7]) Die Wirksamkeit der Kaufmannschaft erinnert — ein günstiges Vorzeichen — lebhaft an die Tätigkeit der grossen englischen kommerziellen Verbände, des „Institute of Bankers" und der „Associated Chambers of Commerce" in London, die, wie oben erwähnt, von Mackenzie Dalzell Chalmers die Bills of Exchange Act entwerfen, das Projekt nach Beratung durch eine Kommission aus ihrer Mitte von Sir John Lubbock, Präsidenten des genannten Institutes, in das House of Commons einbringen liessen und so den glänzend gelungenen ersten Schritt zu dem Bruch mit dem fast sakrosankten engl.-amerikanischen Grundsatz der unkodifizierten „glorious uncertainty of law" erwirkten.

[8]) Die Vorträge: „Per la unificazione del diritto cambiario" hielt der Verfasser dieses Aufsatzes auf Grund einer an ihn ergangenen Einladung des Ministers Orlando. Abgedruckt in der „Giurisprudenza italiana". Vol. LX. Das Votum in Rom lautete: „Il Circolo Giuridico di Roma nell' adunanza del 7 Marzo 1908 udita la esposizione del Consigliere Dott. Felix Meyer di Berlino sulla unificazione del diritto cambiario universale: considerati i grandi vantaggi che dalla unificazione del diritto cambiario deriverebbero alla sicurezza dei traffici internazionali ed all' esercizio del diritto fa voti al Governo del Rè perchè appoggi la proposta unificazione del diritto cambiario e quando sarà reso noto il disegno di legge elaborato dal dott. Meyer ne deferisca lo studio e l'esame ad una apposita commissione di giuristi e commercianti facendosi rappresentare alla conferenza internazionale che dovrà essere convocata allo scopo di attendere ai definitivi accordi fra i vari stati per l'attuazione delle progettate riforme." Das Votum des Circolo Giuridico in Neapel lautete im wesentlichen ebenso.

[9]) „Presa cognizione con viva compiacenza degli sforzi degli studiosi tendenti ad avvicinari verso la unificazione le singole legislazioni in tema di diritto cambiario considerato che questa tendenza rispecchia dei tempi, in cui la cambiale è divenuto instrumento primario degli scambii internazionali avvicinando le nazioni ed eliminando le differenze che principalmente in e. tema di capacità ancora ostacolano la regulamentazione uniforme dei rapporti cambiarii: Ritenuto che il ceto commerciale di tutti gli Stati segue con vivo interesse questo movimento unificatore, da cui tanti vantaggi si ripromette la larghezza dei scambii, come e stato ripetutalmente affermato nei voti dei congressi tecnici e nei pareri dei giurisperiti: Preso argumento a ripetere i proprii convincimenti della nobile propaganda giuridica del consigliere prussiano Meyer che testè riscuoteva in questa città il plauso dei competenti fa voti: Perchè siano proseguiti gli studii per unificazione del diritto cambiario internazionale ed il commune proposito abbia sollecita e pratica attuazione.

[10]) „La Camera invita il Governo a prendere gli opportuni accordi internazionali per la convocazione di una conferenza la quale studi e prepari l'unificazione del diritto cambiario internazionale."

übernommen. Auch dort sprach man sich einstimmig für die Schaffung eines einheitlichen Wechselgesetzes aus.[11])

Der internationale Handelskammerkongress in Prag fasste auf den Antrag des vorgenannten Präsidenten der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft am 4. September 1908 einen Beschluss, in dem die Befriedigung über den Fortschritt der Arbeiten für die Vereinheitlichung des Wechselrechts ausgesprochen und dem Wunsche Ausdruck gegeben wurde, dass die einzuberufende Konferenz gleichmässig aus Kaufleuten und Juristen gebildet werden und ihre Arbeiten durch nationale Kommissionen vorbereitet werden sollten.

Auf Veranlassung des bereits genannten Staatsrats Professor Dr. Brunialti aus Rom, des Präsidenten der italienischen Delegierten zur 15. Konferenz der interparlamentarischen Union in Berlin, erklärte diese Vereinigung von etwa 900 Abgeordneten einstimmig die Notwendigkeit der Herstellung eines einzigen international gleichen Wechselgesetzes.

Infolge der oben erwähnten Vorgänge in Italien hatten im Frühjahr 1908 bereits die Verhandlungen der Kaiserlich Deutschen und Königlich Italienischen Regierung über die Schritte zur Herbeiführung eines einheitlichen Wechselgesetzes begonnen. Mit der Königlich Niederländischen Regierung wurde ein Einvernehmen dahin erzielt, dass diese die Einladungen an die verschiedenen Staaten zu einer internationalen Wechselrechtskonferenz nach dem Haag ergehen lassen sollte. Diese Einladung ist dann im September 1908 an alle diejenigen Staaten ergangen, welche an der letzten Haager Friedenskonferenz beteiligt waren.

Fast überall hatte sich unterdessen die Tagespresse des Gegenstandes bemächtigt und war lebhaft zu seinen Gunsten eingetreten. Fast überall legten hervorragende Gelehrte und Staatsmänner aufs neue ihr gewichtiges Wort für das Werk in die Wagschale. Unter ihnen seien nur genannt Apt[12]), v. Bar[13]), Bernstein[14]), Gareis[15]), Jäger[16]), Riesser[17]), Stranz[18]) in Deutschland, Baty[19]), Byles[20]), Chalmers[21]) in England, Lyon-Caen[22]), Thaller[23]), Picarda[24]) und Ray[25]) in Frankreich, Munch-Petersen[26]) in Dänemark; ausser den bei den oben genannten Resolutionen beteiligten Professoren Mortara, Vivante und Marghieri noch Carlo Taranto[27]) in Italien, Jitta[28]) in den Niederlanden, Georg Cohn[29]), Meili[30]), Nippold[31]) und Wieland[32]) in der Schweiz; v. Canstein[33]) in Oesterreich; Bevilaqua[34]) in Brasilien, wo bei den Beratungen des neuen Wechselgesetzes in der Sitzung der Kammer vom 30. September 1907 durch den Abgeordneten Justiniano de Serpa die Unifikationsbewegung an der Hand der oben gedachten Denkschrift in die Debatte gezogen wurde. Selbst in Siam brachten die Bangkok Times vom 3. September 1907 im Interesse jenes Landes ihre Wünsche für das Gelingen der Vereinheitlichung des Wechselrechts zum Ausdruck. In anderen Staaten werden noch grössere Arbeiten über diesen Gegenstand vorbereitet, so in Russland seitens des ordentlichen Professors des Handelsrechtes in Charkow, Wladimir Michailowitsch Gordon.

Bei diesem Stande der Angelegenheit gilt es nun, die ferneren notwendigen Schritte abzuwägen, zur Vermeidung des hier und da gemachten Vorwurfes eines allzu grossen Optimismus auf der einen und zur Verhütung einer Wiederholung früher begangener Fehler auf der anderen Seite. Der einzuschlagende Weg ergibt sich aus einer Prüfung des Verhältnisses der geltenden Gesetzgebungen zueinander und den allgemeinen Rechts- und Verkehrsbeziehungen der Völker.

Die gewöhnliche Einteilung der Wechselgesetze in 3 Hauptsysteme[35]), nämlich: das französische, deutsche und englische sowie ein Zwischensystem, das belgisch-spanisch-maltesische, bedarf zur Vermeidung von Missverständnissen einer gewissen Einschränkung; es könnte sonst der Schluss gezogen werden, als ob prinzipielle Grundsätze, die konsequente Durchführung gewisser wechselrechtlicher Theorien die verschiedenen Legislationen voneinander trennten. Wir haben es aber hier nicht mit einheitlich durchgebildeten Konstruktionen auf abweichenden Grundgedanken zu tun, vielmehr laufen die Grenzen dieser Gruppen ineinander, die Divergenzen bedeuten meist nur Etappen der Entwicklung des Verkehrs oder partikularistische Launen der Gesetzgeber, die vielleicht nur ihre Selbstständigkeit zum Ausdruck bringen wollten. So soll in der Distanz- und Valutaklausel, sowie in der Behandlung der Deckungsfrage das Eigenartige des französischen Gesetzes, sein Konsensualvertragscharakter, hervortreten. Allein die remise de place en place ist von Frankreich selbst beseitigt, von einigen ihm sonst folgenden Staaten, wie z. B. Monaco, überhaupt nicht aufgenommen von anderen, wie der dominikanischen Republik in der Praxis, nicht angewandt und vegetiert nur noch in einigen Tochterrechten. Ueberdies findet sie sich in Deutschland und einigen ihm nahe-

---

[11]) Dies Votum lautete: Il congresse udito, la relazione dell avvocato Azta per Conto dell Associazione Commerciale Agricola Romana afferma la nesessitá. Ci un lodice carnbrario internazionale e fa voto che il Governo italiano se ne faccia iniziatore promovendo la Convocazione di una Conferenza frá i diversi Stati Cel mondo con l'intervento di Delegati giuristi e Commercianti.

[12]) Apt, Weltverkehrsrecht in „Deutsche Wirtschaftszeitung" 1906.

[13]) v. Bar, in Hinneberg, Systematische Rechtswissenschaft, S. 156.

[14]) Bernstein, Reform d Wechselprotestes, S. 29; Deutsche Wirtschaftszeitung 1907, S. 306.

[15]) Gareis, in Hinneberg, a. a. O., S. 112.

[16]) Jäger, in Blätter für Genossenschaftswesen 1907, S. 124.

[17]) Riesser, Bank-Archiv VI, S. 207.

[18]) Stranz, Ein Protest gegen den Wechselprotest, S. 348.

[19]) Baty, Journal of the Soc. of Comparative Legislation, New Series vol. VIII p. 229.

[20]) Byles, ebenda, S. 112 ff.

[21]) Chalmers, ebenda N. S. II S. 112.

[22]) Lyon-Caen, Bull. de la Soc. de Législation comparée, année 1900.

[23]) Thaller, ebenda, S. 785 ff.

[24]) Picarda, Nouv. Revue Pratique de droit internat. privé, III S. 1 ff. Bd IV, Heft März/April.

[25]) Ray, Projet d'entente entre les Etats pour l'unification des lois en matière de change, Nancy 1907.

[26]) Munch-Petersen, Ugeskrift for Retsvaesen, 1908, S. 158.

[27]) Carlo Taranto, Rassegna Commerciale, Anno VII, S. 2.

[28]) Jitta, La substance des obligations dans le droit international privé, II S. 22 ff., 532. Siehe auch Nicol-Speyer in: „Rechtsgeleerd Magazin 1908". S. 507 ff.

[29]) G. Cohn, Dtsch. Jur.-Ztg., 1907 1/2. Kampf um den Wechselprot. S. 43 ff.

[30]) Meili, Codification d. Automobilrechts, S. 187.

[31]) Nippold, Schweiz. Jur.-Ztg., III, Heft 22/23.

[32]) Wieland, Zeitsch. f. d. ges Handelsrecht, LIX, S. 635 ff.

[33]) v. Canstein, Bank-Archiv V. S. 124, VI, S. 103. Grünhut hatte schon in dem Vorwort seines Standardwerkes „Wechselrecht" Bd. I, S. VIII, sich beredt für die Vereinheitlichung ausgesprochen.

[34]) Bevilaqua, Revista de direito civil commercial e criminal V, fasc. II, 1907. Der Professor des Handelsrechts in Bello Horizonte, Saraiva, hatte sich bereits 1905 in seinem Werke: „Direito Cambial Brasileiro" Vol. I, S. 238 ff, als ein Anhänger der Unifikation bekannt.

[35]) Cfr. Annuaire de l'Institut de droit international VI S. 78—79. Rapport s. Asser. VII S. 54. Borchardt, Vollständige Sammlung der deutschen Wechselgesetze und der ausländischen Wechselgesetze. Vorwort I, VII ff. Meyer, Weltwechselrecht S. 7.

stehenden Wechselgesetzen, wie Ungarn, Schweiz, Bulgarien Russland bei dem trassiert eigenen Wechsel wieder.

Der Valutavermerk — valeur fournie — ist zwar in Frankreich aufrecht erhalten, dort aber längst zu einer leeren Formel herabgesunken, und das sonst dem französischen Code de Commerce nahe stehende neue spanische Gesetz von 1885 hat sich neuerdings wenigstens für den Wechsel an eigene Ordre von jenem Ballast befreit. Die Proposition Grousset hat auch bereits die Beseitigung der gedachten Klausel für Frankreich gefordert.

Was endlich den viel umstrittenen Punkt der Deckung anlangt, so beschränkt sich das französische Gesetz selbst nur auf eine Weisung an den Aussteller, für die Deckung zu sorgen, und macht ihn auch aus einem präjudizierten Wechsel den Inhaber gegenüber verantwortlich, wenn er solche nicht geleistet hat. Den später von Belgien zum Gesetz erhobenen Grundsatz von dem Eigentum des Inhabers an der in Händen des Bezogenen befindlichen Deckung hat erst die Rechtsprechung des Pariser Kassationshofes geschaffen. Ueberdies treffen wir ein Zurückgehen auf die causa der Wechselziehung auch in Deutschland bei der Bereicherungsklage, die ausgeschlossen ist, wenn der Aussteller entsprechende Vermögenswerte dem Trassaten gegeben hat[36]), und die Judikatur deutscher Gerichte hat sogar vereinzelt sich der Ansicht des französischen obersten Gerichtshofes in bezug auf Uebertragung des Anspruches auf die Deckung angeschlossen.

Man nennt wohl die Formenstrenge ein besonderes Kennzeichen des deutschen Systems, aber abgesehen von der sie durchbrechenden Rücksichtnahme auf den guten Glauben des Erwerbers in Deutschland erheischen beispielsweise Indossament und Akzept im französischen Gesetz eine viel grössere Anzahl von formalen Requisiten als im deutschen. Nicht einmal die Wechselklausel, die man allgemein als ein untrügliches Kennzeichen der zur deutschen Gruppe zählenden Gesetze zu betrachten pflegt, findet sich bei allen Rechten dieser Kategorie. So haben Portugal und San Salvador auf dieses Essentiale verzichtet, indem sie es fakultativ durch die Ordreklausel ersetzen lassen, und die Schweiz behandelt Instrumente ohne solchen Vermerk, falls sie nur im übrigen den Vorschriften über die Wechselform entsprechen, im wesentlichen nach wechselrechtlichen Normen. Der Ausschluss der Berufung auf die höhere Gewalt bei Versäumung wechselrechtlicher Handlungen und Fristen ist von der deutschen Wechselordnung ebensowenig wie von dem Code de Commerce bestimmt, nur die Rechtsprechung hat sich in beiden Ländern hinsichtlich dieses Punktes nach entgegengesetzten Richtungen entwickelt. Alles, was sonst noch das deutsche und französische Gesetz voneinander scheidet, wie beispielsweise die Notwendigkeit der Ordreklausel, die verschiedene Behandlung des Kautionsregresses, die abweichende Berechnung der Regresssummen, die verschiedenartige Behandlung unwahrer Namen- und Ortsangaben, ist keinesfalls systematischer Natur und die Vorschriften des einen Rechtes finden sich auch in Gesetzen, die man der Gruppe des andern beizählt.

Noch weniger besteht ein abweichendes, einheitlich durchgebildetes anglo-amerikanisches System. Schon die Entstehungsgeschichte der britischen Bills of Exchange Act, die nach den Erklärungen ihres Verfassers Chalmers den Niederschlag von 2500 Gerichtsentscheidungen und 17 Statutory Enactments aus den Jahren 1603 bis 1881 bildet, spricht dagegen. Sie enthält nur das im angelsächsischen Handelsgebiet damals geltende Law Merchant, beeinflusst durch die spezifische Anschauung des englischen bürgerlichen Rechtes, wie solche in der Lehre der Consideration, d. h. der für die Gültigkeit eines Vertrages erforderlichen justa causa, ferner in den Regeln über die Stellung des Holder for Value, d. h. for valuable consideration und über die Vindikationsklage hervortritt.

Den mannigfachen Zugeständnissen an die Billigkeit auf der einen Seite stehen strengere, den übrigen Gesetzen fremde Vorschriften auf der anderen Seite entgegen, z. B. das Erfordernis der Notifikation als einer Bedingung des Regresses, die Notwendigkeit einer Kette echter Indossamente für die Legitimation auch des gutgläubigen Inhabers, die eigenartige Haftung des Avalisten als Indossanten. Wenn schliesslich das englische Recht an die Stelle bestimmter Zeiten und Fristen die reasonable hour und reasonable time setzt, so will das im Grunde nichts wesentliches besagen, da sich über diese Bestimmungen bereits mehr oder minder feste Handelsbräuche und Präjudizien gebildet haben[37]).

(Fortsetzung folgt.)

[36]) Mehr noch wird im anglo-amerikanischen Recht mit Rücksicht auf die Billigkeit die gesetzliche Entscheidung davon abhängig gemacht, ob der Aussteller rechtzeitig den Bezogenen mit den gehörigen Mitteln versehen hat (z. B. Absch. 50 (2) (c) (4) des engl. Wechselgesetzes und Absch. 185 Nr. 4 der Negotiable Instruments Law der Vereinigten Staaten).

[37]) Cfr. Absch. 49 (12) des englischen Wechselgesetzes.

„Kapitalanlage im Ausland."

Von Professor Dr. **A. Sartorius von Waltershausen**-Strassburg i. E.

Im Bank-Archiv vom 1. September 1908 hat Herr Bankdirektor G. H. Kaemmerer-Hamburg mein 1907 erschienenes Buch „Das volkswirtschaftliche System der Kapitalanlage im Auslande" einer Besprechung unterzogen. Enthielte sie sachliche Widerlegungen oder auch noch so scharfe kritische Gedanken, so sähe ich mich nicht veranlasst, zu antworten, denn beides könnte nur aufklärend auf die von mir untersuchten weltwirtschaftlichen Probleme wirken. Allein sie stellt als von mir herrührend eine Anzahl Sätze zusammen, welche teils in meinem Buche nicht so stehen, teils, weil ihrem Zusammenhang entnommen, unverständlich sind. Die Bekämpfung eines so zurecht gemachten Auszuges ruft Widerspruch hervor, zumal sie zu einer einseitigen und tendenziösen Berichterstattung in einer angesehenen Fachzeitschrift benutzt wird.

Der Aufsatz soll ein Protest von Bankpraktikern sein gegen die grundlegende Anschauung meines Buches. Um diesen Protest nachdrücklich zu gestalten, stützt ihn sein Verfasser auf eine besondere, ihm unbestritten eigene Auffassung von sozialer Wissenschaft und Nationalökonomie, von welcher, da sie unlösbar mit der genannten Kritik verbunden ist, zunächst eine kleine Probe dargeboten werden soll.

Hören wir zunächst, was für eine Aufgabe die nationalökonomische Wissenschaft hat:

(S. 355) „Nur eine hinter uns liegende Wirtschaftsepoche kann sie (die Wissenschaft) endgültig und richtig begreifen und in ihren Wirkungen beschreiben."

Wäre dies richtig, so kann es für wissenschaftliche Männer keine praktische Nationalökonomie geben, welche $^3/_4$ aller Lehr- und Handbücher umfasst. Lässt sich die Gegenwart auf Grund der Kenntnis ökonomischer Entwicklung, statistischer Beschreibung oder räumlicher Vergleichung nicht begreifen, so kann auch kein Staatsmann positive Weltwirtschaftspolitik treiben. Das ist auch die Meinung des Herrn Kaemmerer in der Tat. Denn er fährt fort:

„Die Richtung der Weltwirtschaft in Gegenwart und Zukunft ergibt sich aus dem rastlosen Streben der wirtschaftenden Subjekte. Wohl können auch Staatsmänner und Gelehrte die Weltwirtschaft fördern, ihr als Pioniere die grössten

Dienste leisten, aber dass sie kraft und wegen ihres Amtes berufen sind, der Weltwirtschaft die Wege zu zeigen, muss durchaus bestritten werden. Als Richtung der gesamtwirtschaftlichen Tätigkeit eines Volkes kann man gewissermassen die Diagonale aus allen Einzelbewegungen in der wirtschaftlichen Tätigkeit bezeichnen, und diese Diagonale ist aus der heute möglichen Erfassung der gesamtwirtschaftlichen Tätigkeit erkennbar zu konstruieren."

Nun ist zu fragen, wer anders denn als die Wissenschaft kann diese Richtung feststellen? Das zuzugeben wäre aber ein vollkommener Widerspruch mit der vorher genannten Impotenz der Wissenschaft, die Dinge der Gegenwart zu verstehen. Darum folgt der Schlusssatz:

„Die führenden Köpfe in Handel und Industrie, in Finanz und Schiffahrt werden diese Linie merkbar beeinflussen, aber nicht die Staatsmänner."

Wer beeinflussen kann, muss aber auch verstehen. Somit erfahren wir, wer die eigentlich Wissenden in ökonomischen Entwicklungsdingen der Gegenwart sind! Die Herren Direktoren der Banken und anderer grosser Unternehmungen.

Dieser Gedanke wird auf S. 358 mit einigen kühnen Worten noch folgendermassen vertieft:

„Aber eines grossen Volkes Wirtschaft, als Ganzes betrachtet, trägt stets die Tendenz in sich, von innen heraus planmässig sich zu gestalten und zu organisieren" (Eine wirtschaftsgeschichtliche Zwischenfrage: Wie ist denn der deutsche Zollverein entstanden? Wer hat Hamburg an den deutschen Zollverein angeschlossen?) „Was in dieser Weise an Gebilden sich abkristallisiert (mutmasslich im Kopfe des Herrn Direktors), steht turmhoch über den künstlichen Korrekturen der Staatsweisheit."

Darauf ist nur zu antworten:

„Wer lange lebt, hat viel erfahren.
„Ich habe schon in meinen Wanderjahren
„Kristallisiertes Menschenvolk gesehen."

Wie heisst doch die versteinerte Doktrin? „Laissez faire, laissez passer, le monde va de lui même." Bescheidene einzig zulässige Ergänzung daneben: Die Beeinflussung des Wirtschaftslebens durch die führenden Köpfe in Handel, Industrie, in Finanz und Schiffahrt!

Dass zu einer solchen Grundanschauung mein Buch über die Kapitalanlage nicht passt, versteht sich von selbst. Denn es liegt dem Verfasser fern, die Ergebnisse der deutschen historischen Nationalökonomie aus den letzten 35 Jahren zu ignorieren. Durchaus unrichtig ist jedoch, was von ihm (S. 354) gesagt wird:

„Er will die oberste Leitung dieser ganzen Betätigung der internationalen Kapitalverschiebung über die Landesgrenzen hinaus im nationalen Gesamtinteresse der staatlichen Bevormundung unterstellen."

Um diese Behauptung zu erhärten, werden 14 Zitate (wie Herr Kaemmerer zitiert s. u.) vorgeführt, aber in keinem derselben heisst es, dass die oberste Leitung dieser ganzen Betätigung der auswärtigen Kapitalanlage der staatlichen Bevormundung unterstellt werden soll.

Als allgemeine Forderung ist in dem Buche nur verlangt worden, dass die Kapitalanlage im Auslande, ebenso wie der zwischenstaatliche Handel, die Auswanderung und andere weltwirtschaftliche Vorgänge, der nationalen Politik zugänglich gemacht werden sollen, und dass diejenigen Personen, welche die Kapitalien im Auslande investieren, sich dabei von nationaler Gesinnung leiten lassen sollen. In welchem Masse dies letztere bei Engländern, Franzosen und Nordamerikanern der Fall ist, ist an verschiedenen Stellen des Buches auseinandergesetzt worden. Die Aufgaben des Staates in bezug auf den Kapitalexport sind durchaus kasuistisch behandelt, die Möglichkeiten im einzelnen geprüft, Vorteile und Nachteile gegen einander abgewogen worden. Wer sich dafür interessiert, muss es in dem Buche selbst nachlesen. Hier kann das alles nicht wiederholt werden.

Ich komme nun zu den 14 Sätzen, welche ausdrücklich als Zitate bezeichnet werden. Es sind dies aus dem Zusammenhang gerissene, zudem teilweise willkürlich zurecht gemachte und abgeänderte Sätze.

1. Das Zitat ist auf S. 12 und 13 ungenau, zwei Phrasen sind eingeschoben worden, bei dem Schlusssatz ist eine wichtige Beschränkung fortgelassen, welche in meinem Buche enthalten ist.
2. Die Worte lauten auf S 15 anders.
3. Auf S. 71 steht ein solcher Satz nicht.
4. Die ausgelassenen Worte auf S. 132 bringen erst Sinn in den Zusammenhang.
5. Ausnahmsweise richtig zitiert (S. 164). Die genannten Massregeln sind jedoch an erster Stelle nicht als staatliche gedacht.
6. S. 168. Der Schluss des Satzes, gerade das Wichtigste für die fragliche Materie, ist fortgelassen.
7.—8. Ist richtig zitiert. „Zielbewusst" ist aber nicht dasselbe wie Staatsleitung (S. 279 u 281).
9. Das Zitat ist willkürlich geändert, um die Meinung des Kritikers zu beweisen. Es heisst auf S. 283 des Buches: „Das staatliche Eingreifen zugunsten der Gläubigerschaft kann sich auf verschiedenen Gebieten bewegen." Darunter 3. (S. 284): „Der Staat tritt dafür ein" usw., nicht „soll dafür eintreten". Diese dritte Möglichkeit wird am Schlusse des Kapitels besprochen und in der Hauptsache abgelehnt.
10.—11. Zwei falsche Zitate, welche den Sinn verschieben (S. 305). Der Satz heisst bei mir: „Ob diese Vorschriften ein ausreichender Schutz für die Gläubigerschaft sind, ist nun aber eine andere Frage." Ferner (S. 305) nicht „empfehlenswert" sondern „empfehlenswerter". In dem nachfolgenden fehlen die erläuternden Zeichen zu den Auslassungen.
12. (S. 310) Nur ungenau zitiert.
13. Steht auf S. 320, nicht blos auf S. 313. Freie Bearbeitung verschiedener Sätze des Buches.
14. Im ersten Absatze ist das hier entscheidende „im Kriegsfall" ausgelassen. Der zweite Absatz ist kein Zitat, sondern eine Zusammenstoppelung von Worten verschiedener Sätze.

Damit bin ich am Ende einer Aufzählung, die ebenso wenig interessant für den Leser sein dürfte, wie diejenige, welche das Vorbild dazu gewesen ist. Sie war aber leider nicht zu vermeiden, weil nur sie die Methode ganz beleuchtet, deren der Kritiker meines Buches sich bedient hat, um eine wissenschaftliche Arbeit zu einer Tendenzschrift zu stempeln. Dieses Buch verfolgt, wie der Titel schon besagt, den Zweck, den heutigen vielgestaltigen Zusammenhang zu erklären, welcher zwischen der heimischen Volkswirtschaft, resp. ihrer Politik und den im Auslande angelegten Kapitalien besteht. Die Betonung nationaler Aufgaben dürfte aber in einem Lande wie Deutschland, das erst 37 Jahre geeint ist, und unter Parteizerrissenheit und Partikularismus leidet, ein dringendes Gebot sein.

Von Herrn G. H. Kaemmerer-Hamburg, welchen wir von den vorstehehenden Ausführungen Kenntnis gegeben haben, erhalten wir folgende Zuschrift:

Die Erwiderung des Herrn Prof. Sartorius von Waltershausen auf meinen Artikel im Bank-Archiv Nr. 23, vom 1. September 1908, fordert eine kurze Replik meinerseits nur deshalb, weil mir der Verfasser tendenziöse Kritik vorwirft und die Zitate bemängelt, welche ich seinem Buche entnommen habe.

Generell kann man jedem Zitate vorwerfen, es sei aus dem Zusammenhang gerissen. Deshalb sind Zitate bei Kritiken doch unumgänglich, es kommt nur darauf an, dass sie gewissenhaft gewählt werden und den Geist des Verfassers richtig widerspiegeln.

Ob dies geschehen, muss dem Leser an der Hand des folgenden zu beurteilen überlassen bleiben. Gewisse Kürzungen und Kondensierungen waren unvermeidlich, und im übrigen reden die Zitate eine so deutliche Sprache, dass ihr Sinn auch ausser dem Zusammenhang nicht misszuverstehen ist.

Die Monita des Verfassers erwecken den Eindruck, dass er vor seinen eigenen Tendenzen in greller Be-

leuchtung ein wenig erschrickt und sie abzuschwächen sucht.

Wiedergabe des Kritikers.	Aussprüche des Verfassers.
Nr. 1 (S. 12/13). Das Kapital geniesst heute absolute (rechtliche und tatsächliche) Bewegungsfreiheit. Nationalökonomisch begründet hat man dies damit, dass so die Kapitalien in diejenigen Kanäle strömten, wo sie den grössten Nutzen brächten. Ist dies der Fall? Nein, die nationalen Interessen kommen dabei zu kurz. Wie die Freiheit des Warenhandels eine heilsame Beschränkung durch die Schutzpolitik gefunden hat, so kann man auch prinzipiell verlangen, dass das Kapital bestimmten Vorschriften unterworfen werde.	S. 12. Diese rechtliche und tatsächliche Freiheit der Bewegung, wie sie heute für das Kapital besteht, ist der Schluss eines längeren geschichtlichen Vorganges. S. 13. Nationalökonomisch begründet hat man jede solche rechtliche und faktische Verkehrserleichterung (es ist von der Bewegungsfreiheit des Kapitals die Rede) dadurch, dass somit die Kapitalien in diejenigen Kanäle strömten, wo sie den grössten Nutzen brächten. S. 14. . . . Nein, das Volk, welches das Vertrauen zu sich selbst nicht verloren hat, wird sein Kapital, soweit es internationale Funktionen erfüllt, auch seiner Weltwirtschaftspolitik unterstellen. . . Wie die Freiheit des Warenhandels eine heilsame Beschränkung durch die Schutzpolitik gefunden hat, so kann man auch prinzipiell verlangen, dass das Kapital bestimmten Vorschriften unterworfen werde, welche seiner Objektivierung auf gewissen wichtigen Gebieten eine Grenze im volkswirtschaftlichen Interesse setzen.
Nr. 2 (S. 15). Die richtige Einsicht, was einem Volke not tut, hat die Masse nicht, sondern immer nur eine relativ geringe Zahl von Menschen. Diese muss das richtig Erkannte in wirksame Politik umsetzen — Weltwirtschaftspolitik — mit der Aufgabe, das inländische Kapital im Auslande, wie das im internationalen Verkehr verwendete, zweckmässig für das Gesamtwohl einer Leitung zu unterstellen.	Die richtige Einsicht, was einem Volke not tut, hat die Masse nicht, sondern immer nur eine relaltiv geringe Zahl von Menschen, welche das Ganze überschaut. Von ihr ist zu erwarten, dass sie die Pflicht auch empfindet, das richtig Erkannte in wirksame Politik umzusetzen. Diese Weltwirtschaftspolitik hätte demnach die Aufgabe, das inländische Kapital im Auslande wie das im internationalen Verkehr verwandte zweckmässig für das Gesamtwohl einer Leitung zu unterstellen.
Nr. 3 (S. 71). Es muss heissen Seite 70, wo das Zitat wörtlich steht.	Der Verfasser moniert: auf Seite 71 steht ein solcher Satz nicht (!)
Nr. 4 (S. 132). Könnte nicht der Kapitalexport einem die ganze Volkswirtschaft fördernden Organisationsprinzip unterstellt werden? . . . . . Denn es ist wichtig, dass der Kapitalexport planmässig im nationalen Sinne geleitet wird.	Die im Zitat durch Punkte markierten Sätze lauten: „es ist das nicht in dem Sinn gemeint, dass die Konkurrenz der Grossbanken oder Bankgruppen überhaupt ausgeschaltet werden könnte, denn so sehr sich auch die Zentralisationsbestrebungen unter den deutschen Banken geltend machen, so sind es doch gerade die stärksten, welche in einem gewissen Antagonismus zueinander beharren und ihre Selbständigkeit schwerlich opfern werden. Für die Zukunft der deutschen Volkswirtschaft ist es indessen wichtig, dass der Kapitalexport planmässig im nationalen Sinne geleitet wird.
Nr. 5. Der Verfasser moniert: „richtig zitiert," er will aber an erster Stelle nicht an staatliche Massregeln gedacht haben! Das reimt sich nicht recht zusammen mit seinem Vorschlag, der Staat sollte 1/3 des Aktienkapitals der Reedereien übernehmen.	Der Schluss lautet: „und Ausländern würde es niemals gelingen, die General-Versammlung zu beherrschen." (!)
Nr. 6. Der Schluss des Zitats, „gerade das wichtigste," soll fortgelassen sein!	Nr. 7 u. 8 erkennt der Verfasser als richtig an. Nr. 9 (S. 284). Dass die vom Verfasser erörterte Möglichkeit: „der Staat tritt dafür ein, dass die Kapitalien in einer Weise ausgeliehen werden, welche seiner Macht- und Wirtschaftspolitik entspricht" in seinem Sinne ein „soll dafür eintreten" bedeutet, ergibt sich aus den auf S. 283 kurz vorhergehenden Auslassungen (wörtlich): die Kapitalshingabe ist eine der wichtigsten Funktionen des modernen wirtschaftlichen Getriebes und mit dem Warenexport, dem Auswanderungswesen, der Zahlungsbilanz aufs engste verbunden. Liegen diese Dinge einem Staate am Herzen, und unterwirft er sie seiner auswärtigen Wirtschaftspolitik, so ist es ganz inkonsequent, wenn er vor der Sicherung der Kapitalverleiher zurückschrecken wollte.
	Nr. 10 (S. 197). Der Verfasser sagt „falsch zitiert", irrt sich aber, da das ganze Zitat buchstäblich genau ist.
Nr. 11 (S. 305). Ob diese Vorschriften ein ausreichender Schutz für die Gläubiger sind, ist eine Frage. Empfehlenswert wird es sein, die Emittenten dauernd an der Anlage dadurch zu interessieren usw.	Ob diese Vorschriften ein ausreichender Schutz für die Gläubiger sind, ist nun aber eine andere Frage . . . . Empfehlenswerter wird es sein, die Emittenten dauernd an der Anlage dadurch zu interessieren usw.
Nr. 12 (S. 310). Es lässt sich fragen, ob die schon bestehenden Schutzeinrichtungen der organisierten Gläubigerschaft nicht ihre Aufgabe dahin erweitern können, dass sie auch bei der Uebernahme der Emmissionen ein Wort mitzusprechen haben.	Es lässt sich nun hier, wo wir uns mit präventiven Massregeln befassen, fragen, ob nicht solche Vereinigungen (nämlich die Schutzvereinigungen der organisierten Gläubigerschaft) ihre Aufgabe in der Weise erweitern können, dass auch sie bei der Uebernahme der Emissionen ein Wort mitzusprechen haben.
	Nr. 13. Der Verfasser moniert nicht den Sinn der freien Bearbeitung, worauf es allein ankommt.
Nr. 14 (S. 353). In der Wichtigkeit ausländischen Effektenbesitzes für den Gläubigerstaat hat man Argumente gegen bestehende gesetzliche Einrichtungen des deutschen Börsenwesens und der Börsenbesteuerung finden wollen.	In der grossen Wichtigkeit, welche der ausländische Effektenbesitz für den Gläubigerstaat im Kriegsfall einnimmt, hat man Argumente gegen bestehende gesetzliche Einrichtungen des deutschen Börsenwesens und der Börsenbesteuerung finden wollen.
	Warum hier die Worte „im Kriegsfall" entscheidend sein sollen, ist unerfindlich, um so mehr als die Aeusserung des Verfassers mit der Beschränkung weniger zutreffend als ohne sie erscheint. Man hat nämlich die fraglichen Angriffe nicht nur auf die Wichtigkeit ausländischen Effektenbesitzes im Kriegsfalle, sondern auf die Wichtigkeit überhaupt (z. B. auch bei wirtschaftlichen Störungen usw.) begründet. Die vom Verfasser monierte „Zusammenstoppelung" im 2. Absatz von Zitat 14 ist streng sinngemäss, was der Verfasser auch nicht bestreitet.

Die Revision des Wechselstempelsteuergesetzes.

Von Rechtsanwalt **Otto Bernstein**-Berlin.

Verglichen mit den grossen nationalen Aufgaben, welche den Reichstag nach seiner Wiedereröffnung auf dem Gebiet der Finanzgesetzgebung erwarten, betrifft der Steuergesetzentwurf, von welchem im folgenden die Rede ist[1]), einen Gegenstand von untergeordneter Bedeutung: er will in der Hauptsache einige überscharfe von den Organen des Handelsstandes[2]) und in der Literatur[3]) seit geraumer Zeit als Hemmnisse eines gedeihlichen Wechsel- und Scheckverkehrs be-

[1]) Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, dem Reichstage vorgelegt am 30. April 1908. Drucksachen Nr. 910.

[2]) Vgl. vor allem die Erklärung des Ausschusses des Deutschen Handelstages, Handel und Gewerbe XIII S. 181.

[3]) Vgl. die treffliche Schrift von Dr. Eugen Jacobson „Die Wechselstempelsteuer und ihre Reform", Berlin, J. Guttentag, 1906, deren Verfasser sich um die Herbeiführung und Beschleunigung der Reform des Gesetzes ein wesentliches Verdienst erworben hat.

kämpfte Strafbestimmungen des geltenden Wechselstempelsteuergesetzes mildern und hiermit eine bereits bei Einbringung des Scheckgesetzes von der Reichsregierung gegebene Zusage einlösen.

Bekanntlich bedroht § 15 des geltenden Wechselstempelsteuergesetzes die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Wechselstempelabgabe mit einer dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer gleichkommenden Geldstrafe, die besonders und ganz von jedem zu entrichten ist, welcher der nach den §§ 4 bis 12 des Gesetzes ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht rechtzeitig genügt hat.

Soweit diese Strafvorschrift sich lediglich gegen die vorsätzliche Stempelhinterziehung richtete, hat sich die Handelswelt selbstverständlich weder durch ihr Vorhandensein, noch durch die Höhe der angedrohten Strafe jemals beschwert gefühlt; als eine Unbilligkeit, und mehr als das, als eine Ungerechtigkeit musste sie es hingegen empfinden, dass das Gesetz jede nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmässig bewirkte Stempelentrichtung kraft unwiderleglicher Vermutung als Defraudation beurteilt und bestraft wissen will, selbst wenn nach Lage des Falles eine Stempelhinterziehung weder beabsichtigt war noch überhaupt verübt werden konnte. Durch den Hinweis auf die Eigenart des Stempelstrafrechts, insbesondere auf die besonderen Kautelen, welche die dem einzelnen auferlegte Pflicht zur Selbstbesteuerung erforderlich macht, ist die Aufstellung einer solchen Fiktion nicht zu rechtfertigen[4]): denn wenn auch der Fiskus an einer prompten Erfüllung der genannten Verpflichtung um so dringender interessiert ist, als ihm ihre Kontrolle Schwierigkeiten bereitet, so wird diesem Interesse doch vollauf genügt, wenn die Nichtentwertung der Stempelmarken bei fehlender Hinterziehungsabsicht ohne Rücksicht auf vorhandenes oder mangelndes Verschulden des Täters als Formaldelikt der Ordnungswidrigkeit mit Strafe bedroht wird. Dementsprechend hatte dann auch das Reichsstempelgesetz — obwohl es für den Schlussnotenstempel ebenfalls das System der Selbstbesteuerung zugrunde legt — bereits in seiner ältesten aus dem Jahre 1881 stammenden Gestalt zwischen Ordnungswidrigkeit und Hinterziehung scharf unterschieden und das logisch Richtige hat sich in der Folgezeit auch als das praktisch Zweckmässige bewährt. Zu welchen logisch und praktisch verfehlten Konsequenzen demgegenüber auf dem Gebiete des Wechselstempelsteuergesetzes die Ausdehnung des Hinterziehungsbegriffs auf blosse Ordnungswidrigkeiten geführt hat, zeigen die im Laufe der Jahre zur gerichtlichen Aburteilung gelangten Tatbestände. Eine Stempelhinterziehung wird z. B in einem Falle darin gefunden, dass versehentlich Reichsstempelmarken statt Wechselstempelmarken auf den Wechsel geklebt sind (vgl. RG. Str. VII S. 240), in einem anderen Falle darin, dass der Angeklagte die Stempelmarke nicht links neben den senkrechten Schlussschwung der vorhergehenden Unterschrift, sondern unterhalb desselben aufgedrückt hatte (vgl. RG. E. vom 3. Dezember 1894, J.W. 1895 S. 99), in einem dritten Falle wird der gutgläubige Indossant einer sich äusserlich als stempelfreier Transitwechsel darstellenden Urkunde, welche aber in Wahrheit im Inlande ausgestellt war, als Stempeldefraudant bestraft (RG. StrafG. Bd. 32 S. 130) und dergleichen mehr. Gleichsam eine Vervielfältigung erfuhr dieser Widersinn, sobald die „Defraudation“ einer von mehreren Inhabern oder mehreren Vorstandsmitgliedern vertretenen Handelsgesellschaft zur Last fiel; denn für diesen Fall belegte die Rechtsprechung — nach ursprünglichem Schwanken[5]), aber vom Standpunkte des geltenden Gesetzes wohl kaum zu Unrecht — jeden Mitinhaber und jedes Vorstandsmitglied besonders und zum vollen Betrage mit der nach § 15 verwirkten Hinterziehungsstrafe, ohne Rücksicht darauf, ob sie an der die Stempelpflicht begründenden Umlaufshandlung teilgenommen hatten oder nicht (vgl. RG. II Straf-Sen. vom 21. Oktober 1904, Bank-Archiv IV S. 93, RG. Str. S. 37, S. 395, vom 21. September 1906, Bank-Archiv VI S. 94, Zbl. der Abgabengesetzgebung S. 1507). War die die Stempelpflicht begründende Handlung im Namen des Wechselinhabers von einem oder mehreren Bevollmächtigten vorgenommen worden, so wurden nicht nur der Inhaber (bzw. die mehreren Inhaber oder Vorstandsmitglieder einer Handelsgesellschaft) sondern auch die beteiligten Bevollmächtigte besonders und im vollen Betrage für strafbar erklärt (RG. Str. 31 S. 336, 37 S. 374).

Den geschilderten Missständen gedenkt der Entwurf durch Einschiebung folgender Vorschriften hinter § 16 des geltenden Gesetzes abzuhelfen:

§ 16a.

„Ergibt sich in den Fällen der §§ 15, 16 aus den Umständen, dass eine Hinterziehung der Stempelabgabe nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark ein[6]).

§ 16b.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gegen die zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Genossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstigen rechtsfähigen Vereinen gegen die Vorstandsmitglieder nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner, festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen mehrere Personen gemeinschaftlich oder als Vertreter desselben Teilnehmers am Umlaufe des Wechsels beteiligt sind.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung im Verhältnisse des Vollmachtgebers zu dem Bevollmächtigten, welcher innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vollmachtgebers eine der in den §§ 6 bis 12 bezeichneten Handlungen vornimmt, bevor der Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels genügt ist.“

Der dem § 71 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes nachgebildete § 16a enthält den Kernpunkt der Reformvorlage. Er trägt den Forderungen des Handelsstandes insofern ausgiebig Rechnung, als er selbst die in schuldhafter Gesetzesunkenntnis versäumte Erfüllung der Stempelpflicht nur als Ordnungswidrigkeit bestraft sehen will, andererseits aber bleibt er hinter vielfach geäusserten Wünschen insofern zurück, als er keine Bezugnahme auf § 59 StGB. enthält, die Ordnungsstrafe also grundsätzlich auch dann eintreten lässt, wenn die Zuwiderhandlung in unverschuldeter Unkenntnis von Tatumständen verübt wurde, welche die Stempelpflicht begründeten. Ein solche Bezugnahme auf § 59 StGB. wäre allerdings zu entbehren, wenn es als ein in Gesetz und Rechtsprechung feststehender Grundsatz gelten könnte, dass ausserhalb der Urkunde liegende Tatsachen, aus denen sich die Stempelpflichtigkeit des Wechsels bzw. des Schecks oder der Anweisung ergibt, dem gutgläubigen Umlaufsbeteiligten nicht zugerechnet werden können. Hierüber indessen schweigt das Gesetz, und in der Rechtsprechung besteht keine volle Einmütigkeit. Allerdings hat der erste Strafsenat des Reichsgerichts in einem jüngst veröffentlichten Urteil vom 30. März d J. (Bank-Archiv VII S. 335) entschieden, dass für die unvorschriftsmässige Verwendung einer Wechselstempelmarke die nachfolgenden Umlaufsbeteiligten nicht verantwortlich gemacht werden können, sofern die Tatsache der unrichtigen Verwendung für sie äusserlich nicht erkennbar war; denn Ermittelungen und Erkundigungen, die nur in der Einholung der unzuverlässigen Auskunft der beteiligten Vormänner bestehen könnten, seien im Wechselverkehr unmöglich und dem Nachmann jedenfalls dann nicht zuzumuten, wenn die äusserliche Beschaffenheit der Urkunde und der Stempelmarke nicht geeignet ist, Zweifel an der Erfüllung der Stempelpflicht hervorzurufen. Aus ähnlichen Erwägungen bestimmt der § 29 Abs. 2 des Scheckgesetzes (vgl. Begründung S. 35), dass bei vordatierten Schecks nur diejenigen, welche vor dem Ausstellungstage am Umlauf teilgenommen haben, für Stempel und Strafe haften

[4]) Wie dies Dronke, „Das Finanzstrafrecht“, Ztschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 26 S. 651 mit m. E. nicht ausreichender Begründung versucht.

[5]) Vgl. RG. Str. 24 S. 226.

[6]) Die Strafverfolgung solcher Ordnungswidrigkeiten soll nach dem in Vorschlag gebrachten § 17 in einem Jahre verjähren; diese kurze Verjährungsfrist wird in der Folge gemäss § 73 RStempG. auch auf die Ordnungswidrigkeiten des Reichsstempelgesetzes Anwendung finden. Im Gegensatz zu dem bisherigen § 17 soll aber der Lauf der Verjährungsfrist sowohl für Hinterziehungen wie für Ordnungswidrigkeiten nicht schon mit der Ausstellung des Wechsels, sondern erst mit dem Schlusse des Jahres beginnen, in welchem seine Fälligkeit eintrat.

sollen. Auf der anderen Seite aber hat in der bereits zitierten Entscheidung Bd. 32 S. 130 der IV. Strafsenat des Reichsgerichts die äussere Unverdächtigkeit der Urkunde nicht als Strafausschliessungsgrund gelten lassen, sondern den gutgläubigen Erwerber eines scheinbaren Transitwechsels, welcher in Wahrheit im Inland ausgestellt war, wegen Zuwiderhandlung gegen § 15 WechsStempG. bestraft. Es wäre dringend zu wünschen, dass — mindestens durch eine bei der Beratung des Entwurfs von zuständiger Stelle abzugebende Erklärung — dieser Divergenz zugunsten der milderen und auch dem Wesen des Urkundenstempels entsprechenderen Auffassung ein Ende gemacht wird[7]).

Der § 16b ersetzt erfreulicherweise für den Fall der Teilnahme mehrerer Personen an ein- und derselben Umlaufshandlung den bisher geltenden Grundsatz der Strafenhäufung durch das mildere Prinzip der solidarischen Verantwortlichkeit, und zwar ohne Unterschied, ob Hinterziehung oder nur Ordnungswidrigkeit vorliegt, und ob die mehreren Personen in gleicher Eigenschaft z. B. als Mitinhaber derselben Firma, oder in verschiedener Eigenschaft (z. B. als Bevollmächtigter und Vollmachtgeber) an der betreffenden Umlaufshandlung beteiligt waren. Die Vorschrift ist im wesentlichen dem § 72 Abs. 1 RStempG. nachgebildet; dem weitergehenden Vorschlag des Handelstagsausschusses, dass in solchen Fällen nur der eigentlich Schuldige strafbar sein und daneben eine aushilfsweise zivilrechtliche Haftung der Firma eintreten solle, ist hauptsächlich im Hinblick auf die Schwierigkeit der Ermittelung des wahren Schuldigen — der ja den Wechsel keineswegs unterzeichnet zu haben braucht — keine Folge gegeben worden (vgl Jacobson, a. a. O. S. 41 ff. und wesentlich übereinstimmend Begründung S. 8, 9). Ein erhebliches praktisches Interesse, auf dieser Forderung zu bestehen, dürfte nach Annahme der Milderungsvorschriften unter § 16a und b kaum noch gegeben sein.

Als ein Mangel des Entwurfs wird es dagegen namentlich in den Kreisen des Warenhandels vielfach empfunden werden, dass § 16 des geltenden Gesetzes ungeändert bleibt, dass also derjenige, welcher sein Blankoakzept unversteuert aus Händen gibt, wie bisher, in Strafe verfallen soll, sobald der Wechselnehmer die vollständige Ausfüllung der Urkunde bewirkt. Wie wenig namentlich der Kleinverkehr trotz der langjährigen Geltung des Gesetzes mit diesem Grundsatz vertraut zu werden vermocht hat, davon geben die von Jacobson S. 14, 15 mitgeteilten Klagen von Gewerbetreibenden[8]) sowie bis in die neueste Zeit hinein ständig wiederkehrenden Aburteilungen von Zuwiderhandlungen gerade gegen den § 16 ein deutliches Bild. Nun ist freilich die gewohnheitsmässige Nichtbeachtung einer steuerrechtlichen Vorschrift seitens der beteiligten Verkehrskreise noch kein schlüssiges Argument für deren Abschaffung, es sollte indessen doch erwogen werden, ob nicht, ohne Gefährdung des Steuereinkommens, der § 16 eine den Verkehrsgepflogenheiten entgegenkommende und gleichzeitig der Billigkeit entsprechende Milderung erfahren könnte. Wenn auch nicht in der Weise, dass der Akzeptant, wie dies Jacobson S. 33 fordert, aus der Stempelpflicht völlig herausgelassen wird, so doch dadurch, dass demselben der Einwand der Mangelhaftigkeit des Wechsels zur Zeit der Annahmeerklärung nur für den Fall abgeschnitten wird, dass auch der Aussteller die rechtzeitige Versteuerung des von ihm ausgefüllten Wechsels unterlassen hat. Bei dieser Regelung bliebe der Akzeptant als Garant für die Erfüllung der Steuerpflicht im Falle ihrer Entstehung haftbar, ohne dass er — worin wohl der Hauptmangel des bestehenden Zustandes zu erblicken ist — zur vorsorglichen Stempelung eines Blanketts gezwungen wäre, welches vielleicht überhaupt niemals oder nicht in Höhe des vereinbarten Maximalbetrages zur Ausfüllung gelangt[9]).

Neben seinem Hauptzweck, der Reform des Wechselstempelstrafrechts, beabsichtigt der Entwurf noch einige andere wünschenswert erscheinende, aber weniger dringliche Aenderungen des geltenden Gesetzes herbeizuführen. Zum Teil betreffen dieselben lediglich die Fassung des Gesetzes, dessen Vorschriften, soweit sie noch auf die Verhältnisse des Norddeutschen Bundes Bezug nehmen, mit der gegenwärtigen Rechtslage in Einklang gebracht werden sollen. In materieller Beziehung bringt der Entwurf noch folgende Neuerungen:

I. Die im § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes für Transitwechsel gegebene Befreiungsvorschrift wird — unter Sanktionierung der bisherigen reichsgerichtlichen Auslegung, vgl. RG. Str. Bd. 11 S. 209 — auch auf im Auslande zahlbare eigene Wechsel ausgedehnt.

II. Der bisherige § 12 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

> „Ein zur Annahme versandtes Wechselexemplar darf vom Verwahrer gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars oder einer nicht versteuerten Abschrift desselben Wechsels unversteuert nur ausgeliefert werden, wenn dieses unversteuerte Exemplar oder diese unversteuerte Abschrift auf der Rückseite dergestalt durchkreuzt ist, dass dadurch die Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird. Ist dies nicht der Fall, so haftet der Verwahrer, der das mit dem Annahmevermerk versehene Exemplar unversteuert ausliefert, für die Stempelabgabe und verfällt, wenn sie nicht rechtzeitig entrichtet wird, in die im § 15 bestimmte Strafe."

Diese neue Fassung soll dem vorwiegend im überseeischen Verkehr vorkommenden Falle Rechnung tragen, dass von einem im Ausland in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsel ein — nicht zum Umlauf bestimmtes — Exemplar einem Inländer mit dem Auftrage übersandt wird, gegen dessen Vorzeigung das im Inlande ruhende akzeptierte Exemplar abzuheben und beide Exemplare zur Verfügung des dritten — zum Umlauf bestimmten — Exemplars zu halten. Während nach dem bisherigen § 12 in solchem Falle auch das nicht zum Umlauf bestimmte Duplikat versteuert werden musste, soll nunmehr der Zwang zur doppelten Stempelentrichtung für ein und denselben Wechsel beseitigt werden.

III. Durch einen neuen § 14a soll der Anspruch auf Entrichtung des Wechselstempels einer 5jährigen Verjährung unterworfen werden[10]).

IV. Durch einen neuen § 14b wird in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Wechselstempels der Rechtsweg eröffnet. Derselbe war bisher in Wechselstempelsachen nur nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschriften zulässig; soweit letztere ihn ausschlossen, mussten sich die Beteiligten, um eine streitige Stempelfrage zum Austrag zu bringen, einem Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung aussetzen. Diesem unerfreulichen Zustand wird nunmehr ein Ende gemacht; bezüglich der Frist zur Klageerhebung und der gerichtlichen Zuständigkeit soll § 70 RStempG. Anwendung finden.

V. Der — die Stempelpflicht wechselähnlicher Urkunden betreffende — § 24 des Gesetzes soll nach dem Entwurf folgende neue Fassung erhalten:

> „Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:
> 1. auf Verpflichtungsscheine über die Zahlung von Geld, sofern sie durch Indossament übertragen werden können;

---

[7]) Dies würde mit Recht auch dem gutgläubigen Umlaufsbeteiligten eines auf einen Nichtbankier gezogenen ungestempelten Schecks zugute kommen, welchem die Nichteinziehung von Erkundigungen über die Art des Geschäftsbetriebes des Bezogenen zweifellos bei Berücksichtigung des Wesens und der Bedürfnisse des Scheckverkehrs nicht einmal als Ordnungswidrigkeit zur Last gelegt werden kann.

[8]) Vgl. auch die Aeusserungen der Handelskammern Hagen und Potsdam, Handel und Gewerbe, XII S. 530 und 657; der Handelstagsausschuss hat sich den Anträgen auf Abänderung des § 16 nicht angeschlossen.

[9]) Zum mindesten sollte dem Akzeptanten in solchem Falle bei Nichtentstehung der Stempelpflicht ein Anspruch auf Markenumtausch zugestanden werden, welcher gegenwärtig nicht anerkannt wird. Vgl. Zimmermann, Wechselstempelsteuergesetz, S. 87.

[10]) Die Frist tritt mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Wechsel fällig wurde, in Lauf; gegenüber einem Verpflichteten, gegen welchen ein Strafverfahren wegen Hinterziehung eingeleitet ist, endigt sie nicht vor Verjährung der Strafverfolgung; unterbrochen wird die Verjährung durch jede Handlung der zuständigen Behörde gegen den Zahlungspflichtigen zur Geltendmachung des Stempelanspruchs. Die Unterbrechungshandlung wirkt nur gegen denjenigen, gegen welchen sie gerichtet ist, eine neue Verjährung beginnt erst nach Schluss des Jahres, in welchem die Unterbrechung endigt.

2. auf Anweisungen über die Zahlung von Geld, sofern sie durch Indossament übertragen werden können oder auf den Inhaber lauten oder sofern die Zahlung an jeden Inhaber bewirkt werden kann.

Es macht keinen Unterschied, ob die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind Schecks mit der im § 29 Abs. 2 des Scheckgesetzes vorgesehenen Ausnahme sowie die statt der Barzahlung dienenden auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen, die nicht Schecks sind. Eine auf die Urkunde gesetzte Annahmerklärung macht den Scheck oder die Platzanweisung steuerpflichtig, sofern der Annahmeerklärung rechtliche Wirkung zukommt. Die Versteuerung muss erfolgen, ehe der Akzeptant den Scheck oder die Platzanweisung aus den Händen gibt.

In welchen Fällen Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichzuachten sind, bestimmt der Bundesrat nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse."

Durch die Vorschrift zu Abs. 1 Ziff. 1 wird in Ansehung der Stempelpflicht der Verpflichtungsscheine an dem bisherigen Rechtszustand nichts geändert; die neue Fassung „sofern sie durch Indossament übertragen werden können" bringt jedoch deutlicher als der bisherige Wortlaut „die an Order lautenden Zahlungsversprechen" zum Ausdruck, dass neben der Orderklausel auch die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen der Indossabilität vorhanden sein müssen, dass also der Verpflichtungsschein von einem Kaufmann ausgestellt sein muss[11]) und dass die Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht sein darf (§ 363 HGB.). — Die Stempelpflichtigkeit der Geldanweisungen erfährt hingegen gegen früher folgende materiellen Aenderungen:

1. Lediglich auf Namen lautende, oder zwar an Order lautende aber gleichwohl nach § 363 HGB. nicht durch Indossament übertragbare Geldanweisungen unterliegen auch dann nicht dem Wechselstempel, wenn sie auf einem Kaufmann gezogen oder von einem Kaufmann ausgestellt sind: die bisher im Abs. 2 Ziff. 2 für Rekta-Akkreditive gegebene Befreiungsvorschrift ist hierdurch überflüssig geworden.
2. Auf den Inhaber lautende oder an jeden Inhaber zahlbare Geld-Anweisungen unterliegen dem Wechselstempel auch dann, wenn sie weder auf einen Kaufmann gezogen, noch von einem Kaufmann ausgestellt sind.

Der Entwurf legt hiernach im Gegensatz zu dem bestehenden Gesetz mit Recht weniger Gewicht auf die Kaufmannseigenschaft der Beteiligten[12]) — lediglich diejenige des Angewiesenen bleibt, als Voraussetzung der die Stempelpflicht in erster Linie begründenden Indossierbarkeit mittelbar von Bedeutung — als auf die Zirkulationsfähigkeit des Papiers, welche dessen Gleichstellung mit dem Wechsel rechtfertigt. Für den Begriff der stempelpflichtigen Anweisung soll im übrigen die Legaldefinition des § 783 BGB. massgebend sein (vgl. Begründung S. 11)[13]).

[11]) Auch bisher nahm die Praxis an, dass von Nichtkaufleuten ausgestellte Schuldverschreibungen durch die zivilrechtlich bedeutungslose Orderklausel nicht den Charakter von billets à ordre im Sinne des § 24 WStempG. erhalten und dass sie somit nicht dem Wechselstempel, sondern dem Landesschuldverschreibungsstempel unterliegen (vgl. J. M. E. vom 14. Juni 1876 I. 1718 und F. M. E. vom 21. Juni 1876 III. 7601 bei Kleinloff, Reichsstempelgesetze, S. 50). — Verpflichtungsscheine von Nichtkaufleuten kommen für den Wechselstempel künftig nur in Betracht, wenn sie im Auslande ausgestellt und nach dortigem Recht indossabel sind; sofern sie nur im Auslande zahlbar sind, werden sie freilich nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes stempelfrei bleiben.

[12]) Nicht ohne Grund hatte bei den damaligen Reichstagsberatungen der hamburgische Abgeordnete Hinrichsen die gegenwärtige Vorschrift, welche die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Geldanweisungen schlechthin stempelpflichtig macht, als privilegium odiosum des Handelsstandes bemängelt (vgl. sten. Berichte 1869 Bd. 2 S. 1207 ff.).

[13]) Die im bisherigen § 24 Abs. 2 Ziff. 3 für „Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt", gegebene Befreiungsvorschrift ist weggefallen, weil Anweisungen des Ausstellers auf sich selbst ohnehin nicht dem Anweisungsbegriff des § 783 BGB. unterliegen.

Hinsichtlich der Schecks beschränkt der Entwurf sich im wesentlichen darauf, die redaktionelle Fassung der Befreiungsvorschrift des § 24 mit der durch das Scheckgesetz, insbesondere durch dessen §§ 29 und 10 geschaffenen Rechtslage in Einklang zu bringen. Die Befreiungsvorschrift bezieht sich hiernach auf alle formgültigen Schecks (§§ 1, 7, 26 Scheck-G.), es sei denn, dass dieselben auf einen nicht scheckfähigen Bezogenen lauten, oder vordatiert sind oder ein rechtswirksames ausländisches Akzept tragen. Auch wenn diese Ausnahmen vorliegen, tritt jedoch die Stempelpflicht nicht ohne weiteres, sondern nur dann ein, wenn sie nach den sonstigen Vorschriften des Wechselstempelsteuergesetzes begründet ist, insbesondere finden die Befreiungsvorschriften des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 Anwendung: ein wirksam akzeptierter Transitscheck braucht somit von dem inländischen Umlaufsbeteiligten ebensowenig wie ein Transitwechsel gestempelt zu werden. Nach Inkrafttreten des Entwurfs wird sich ferner jeder mit der Rektaklausel versehene Namenscheck (§ 8 Abs. 1 Scheck-G.) nach § 24 Abs. 1 Ziff. 2 als Anweisung der Stempelfreiheit erfreuen, selbst wenn er die an stempelfreie Schecks gestellten Anforderungen nicht erfüllt[14]).

Das Urteil über den Entwurf kann nach allem Gesagten dahin zusammengefasst werden, dass er wesentliche Verbesserungen des bisherigen Zustandes bringt und die wichtigsten Reformforderungen erfüllt. Seine Verabschiedung, welcher ausgedehnte Beratungen wohl kaum vorangehen werden, wird in den Kreisen von Handel und Gewerbe sicher lebhafte Befriedigung hervorrufen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

1. **Zu §§ 261 Ziff. 3, 312, 314 HGB.**

Obwohl nach § 261 Ziff. 3 HGB. Betriebsgegenstände einer A.-G. grundsätzlich ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu ihrem Anschaffungspreise in die Bilanz eingesetzt werden dürfen, kann sich eine solche Bilanzierungsweise als Verschleierung des Standes der Verhältnisse der Gesellschaft darstellen, sofern durch Unterlassung weiterer Aufklärungen die unzutreffende Vorstellung erweckt wird, als sei der höhere Anschaffungspreis nach der Besonderheit der Geschäftslage beim Erwerbe der Betriebsgegenstände sachlich gerechtfertigt gewesen, z. B. weil gerade diese Gegenstände zur Abwendung von Nachteilen oder zur Ermöglichung eines satzungsmässigen Betriebs unbedingt erworben werden mussten.

Urteil des RG. V. Straf-Sen. vom 8. Mai 1908 (J. W. 1908 S. 603).

2. **Zu § 15 GmbHG., 138 BGB.**

Ist die Veräusserung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft m. b. H. satzungsgemäss an die Genehmigung der Gesellschaft gebunden, so verstösst die von einem Gesellschafter mit einem Dritten getroffene Vereinbarung, dass er, falls die Uebertragung seines Geschäftsanteils auf letzteren nicht genehmigt werden sollte, seine Rechte als Gesellschafter nur nach dem Willen und im Interesse des Dritten ausüben werde, gegen die guten Sitten und ist deshalb nichtig

Urteil des RG. II. Zivil-Sen. vom 7. Juli 1908 (J. W. 1908 S. 567).

[14]) Ob vordatierte oder auf Nichtbankiers gezogene Platzschecks als Platzanweisungen stempelfrei sein sollen, kann nach der Fassung des neuen § 24 Abs. 3 zweifelhaft sein: allerdings spricht diese Vorschrift die Stempelfreiheit aus für „Platzanweisungen, die nicht Schecks sind": es fragt sich indessen, ob das Wort Scheck hier in dem weiteren zivilrechtlichen Sinne der §§ 1, 7 Scheck-G., oder in dem engeren stempelrechtlichen des § 29 Scheck-G. gebraucht ist, in welchem es weder den vordatierten noch den auf einen Nichtbankier gezogenen Scheck umfasst. Angesichts der prohibitiven Tendenz der für vordatierte und für „wilde" Schecks erlassenen Stempelvorschriften wird man sich wohl für die erstere Auslegung, also für die Verneinung einer Stempelfreiheit qua Platzanweisung, zu entscheiden haben.

Statistischer Teil.

(Redigiert von Dr. **Berthold Breslauer**-Berlin.)

Die deutschen Notenbanken 1876—1907.

Durchschnitt des Jahrfünfts bzw. des Jahres	Stand aller Notenbanken in 1000 M.	Stand der Reichsbank in 1000 M.	in % des Standes aller Notenbanken	Stand aller Privat-Notenbanken in 1000 M.	in % des Standes aller Notenbanken	Stand der gegenwärtig tätigen Privat-Notenbanken[1]) in 1000 M.	in % des Standes aller Notenbanken
Grundkapital.							
1876/1880	273 196	119 812	43,9	153 384	56,1	55 950	20,5
1881/1885	268 332	120 000	44,7	148 332	55,3	55 500	20,7
1886/1890	257 733	120 000	46,6	137 733	53,4	55 500	21,5
1891/1895	221 265	120 000	54,2	101 265	45,8	55 500	25,1
1896/1900	219 672	120 000	54,6	99 672	45,4	55 500	25,3
1901	231 672	150 000	64,7	81 672	35.3	55 500	24,0
1902	216 000	150 000	69,4	66 000	30,6	55 500	25,7
1903	216 000	150 000	69,4	66 000	30,6	55 500	25,7
1904	216 000	150 000	69,4	66 000	30,6	55 500	25,7
1905	245 998	179 998	73,2	66 000	26,8	55 500	22,6
1906	235 500	180 000	76,4	55 500	23,6	55 500	23,6
1907	235 500	180 000	76,4	55 500	23,6	55 500	23,6
Reserven.							
1876/1880	29 842	13 838	46,4	16 004	53,6	5 118	17,2
1881/1885	36 806	14 771	40,1	22 035	59,9	6 438	17 5
1886/1890	42 383	23 716	56,0	18 667	44,0	7 418	17,5
1891/1895	45 476	29 631	65,2	15 845	34,8	8 519	18,7
1896/1900	47 194	30 000	63,6	17 194	36,4	9 810	20,8
1901	54 901	40 500	73,8	14 401	26,2	11 587	21.1
1902	56 684	43 863	77,4	12 821	22,6	11 894	21,0
1903	60 131	47 096	78,3	13 035	21,7	12 073	20,1
1904	64 385	50 943	79,1	13 442	20,9	12 449	19,3
1905	78 718	64 813	82,3	13 905	17,7	12 880	16,4
1906	78 104	64 814	83,0	13 290	17,0	13 290	17,0
1907	78 782	64 814	82,3	13 968	17,7	13 968	17,7

Verhältnis der Reserven zum Grundkapital.

Durchschnitt des Jahrfünfts bzw. des Jahres	Reserven aller Notenbanken in % des Grundkapitals	Reserven der Reichsbank in % des Grundkapitals	Reserven aller Privat-Notenbanken in % des Grundkapitals	Reserven der gegenwärtig tätigen Privat-Notenbanken[1]) in % des Grundkapitals
1876/1880	10,9	11,5	10,4	9,1
1881/1885	13,7	12,3	14,9	11,6
1886/1890	16,4	19,8	13,6	13,4
1891/1895	20,6	24,7	15,6	15,3
1896/1900	21,5	25,0	17,3	17.7
1901	23,7	27,0	17.6	20,9
1902	26,2	29,2	19,4	21,4
1903	27,8	31,4	19,8	21,8
1904	29,8	34,0	20,4	22,4
1905	32,0	36,0	21,1	23,2
1906	33,2	36,0	23,9	23,9
1907	33,5	36,0	25,2	25,2

[1]) Bayerische Notenbank, Badische Bank, Sächsische Bank, Württembergische Notenbank.

Durchschnitt des Jahrfünfts bzw. des Jahres	Stand aller Notenbanken in 1000 M.	Stand der Reichsbank in 1000 M.	in % des Standes aller Notenbanken	Stand aller Privat-Notenbanken in 1000 M.	in % des Standes aller Notenbanken	Stand der gegenwärtig tätigen Privat-Notenbanken[1]) in 1000 M.	in % des Standes aller Notenbanken
Gesamter Notenumlauf.							
1876/1880	897 288	688 024	76,7	209 264	23,3	141 083	15,7
1881/1885	952 468	760 681	79,9	191 787	20,1	140 096	14,7
1886/1890	1 130 674	943 995	83,5	186 679	16,5	140 750	12,4
1891/1895	1 195 831	1 020 404	85,3	175 427	14,7	147 205	12,3
1896/1900	1 294 173	1 114 822	86,1	179 351	13,9	149 237	11.5
1901	1 345 436	1 190 264	88,5	155 172	11,5	140 252	10,4
1902	1 373 482	1 229 623	89,5	143 859	10,5	141 700	10,3
1903	1 394 336	1 248 718	89,6	145 618	10,4	143 739	10,3
1904	1 433 421	1 288 549	89,9	144 872	10,1	142 924	10.0
1905	1 484 398	1 335 701	90,0	148 697	10.0	146 666	9,9
1906	1 531 304	1 387 236	90,6	144 068	9,4	144 068	9,4
1907	1 620 751	1 478 783	91,2	141 968	8,8	141 968	8,8
Ungedeckter Notenumlauf.							
1876/1880	205 404	109 987	53,5	95 417	46,5	58 476	28,5
1881/1885	233 691	142 228	60,9	91 463	39,1	63 979	27,4
1886/1890	197 437	109 301	55,4	88 136	44,6	63 004	31,9
1891/1895	147 564	69 824	47,3	77 740	52,7	60 479	41,0
1896/1900	309 239	228 623	73,9	80 616	26,1	61 404	19,9
1901	294 404	243 075	82,6	51 329	17,4	43 967	14,9
1902	266 702	211 443	79,3	55 259	20,7	53 795	20.2
1903	366 152	306 210	83,6	59 942	16,4	58 668	16,0
1904	370 448	316 486	85,4	53 962	14,6	52 632	14,2
1905	378 517	316 466	83,6	62 051	16.4	60 665	16,0
1906	496 021	438 461	88,4	57 560	11,6	57 560	11,6
1907	591 017	531 056	89,9	59 961	10,1	59 961	10,1
Täglich fällige Verbindlichkeiten.[2])							
1876/1880	194 930	172 829	88,7	22 101	11,3	4 129	2 1
1881/1885	238 142	205 264	86,2	32 878	13,8	9 025	3,8
1886/1890	382 853	346 936	90,6	35 917	9,4	16 531	4,3
1891/1895	517 643	479 396	92,6	38 247	7,4	28 691	5,5
1896/1900	540 264	493 555	91,4	46 709	8,6	38 067	7,0
1901	649 461	596 554	91,9	52 907	8,1	48 455	7,5
1902	636 869	576 573	90,5	60 296	9,5	56 260	8,8
1903	617 068	553 748	89.7	63 320	10,3	57 889	9,4
1904	597 967	534 789	89,4	63 178	10,6	56 987	9,5
1905	646 108	585 255	90,6	60 853	9,4	53 451	8,3
1906	626 179	575 632	91,9	50 547	8,1	50 547	8,1
1907	626 408	579 274	92,5	47 134	7,5	47 134	7,5
Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.[3])							
1876/1880	73 340	26 311	35,9	47 029	64,1	8 097	11,0
1881/1885	43 345	—	—	43 345	100,0	7 587	17,5
1886/1890	41 992	—	—	41 992	100,0	8 709	20,7
1891/1895	29 377	—	—	29 377	100,0	15 615	53,2
1896/1900	34 036	—	—	34 036	100,0	17 884	52,5
1901	37 048	—	—	37 048	100,0	32 958	90,0
1902	37 744	—	—	37 744	100,0	34 072	90,3
1903	34 102	—	—	34 102	100,0	30 129	98,3
1904	28 639	—	—	28 639	100,0	24 731	86,4
1905	27 016	—	—	27 016	100.0	23 440	86,8
1906	22 079	—	—	22 079	100,0	22 079	100,0
1907	21 054	—	—	21 054	100,0	21 054	100,0

[1]) Bayerische Notenbank, Badische Bank, Sächsische Bank, Württembergische Notenbank.
[2]) Fremde Gelder (d. h. vornehmlich Giroguthaben und Depositengelder der Bankkunden) ohne Kündigungsfrist.
[3]) Fremde Gelder (d. h. vornehmlich Depositengelder) mit Kündigungsfrist.

Durchschnitt des Jahrfünfts bzw. des Jahres	Stand aller Notenbanken in 1000 M.	Stand der Reichsbank in 1000 M.	in % des Standes aller Notenbanken	Stand aller Privat-Notenbanken in 1000 M.	in % des Standes aller Notenbanken	Stand der gegenwärtig tätigen Privat-Notenbanken[1]) in 1000 M.	in % des Standes aller Notenbanken
Metallbestand.							
1876/1880	621 028	526 286	84,7	94 742	15,3	72 544	11,7
1881/1885	658 474	575 303	87,4	83 171	12,6	63 991	9,7
1886/1890	884 003	804 216	91,0	79 787	9,0	63 003	7,1
1891/1895	1 001 991	922 444	92,1	79 547	7,9	69 681	7,0
1896/1900	933 630	851 399	91,2	82 231	8,8	71 870	7,7
1901	990 262	911 411	92,0	78 851	8,0	72 181	7,3
1902	1 052 391	982 202	93,3	70 189	6,7	69 602	6,6
1903	973 953	904 947	92,9	69 006	7,1	68 494	7,0
1904	996 601	926 669	93,0	69 932	7,0	69 414	7,0
1905	1 042 199	972 959	93,4	69 240	6,6	68 695	6,6
1906	959 308	890 965	92,9	68 343	7,1	68 343	7,1
1907	908 837	843 340	92,8	65 497	7,2	65 497	7,2
Barvorrat							
1876/1880	692 295	580 290	83,8	112 005	16,2	82 620	11,9
1881/1885	718 781	618 454	86,0	100 327	14,0	75 517	10,5
1886/1890	933 717	835 182	89,4	98 535	10,6	77 746	8,3
1891/1895	1 053 835	956 148	90,7	97 687	9,3	86 726	8,2
1896/1900	996 934	888 199	89,1	108 785	10,9	87 813	8,8
1901	1 051 032	947 189	90,1	103 843	9,9	96 285	9,2
1902	1 106 780	1 018 180	92,0	88 600	8,0	87 905	7,9
1903	1 028 184	942 508	91,7	85 676	8,3	85 071	8,3
1904	1 062 973	972 063	91,4	90 910	8,6	90 293	8,5
1905	1 105 881	1 019 235	92,2	86 646	7,8	86 001	7,8
1906	1 035 283	948 775	91,6	86 508	8,4	86 508	8,4
1907	1 029 734	947 727	92,0	82 007	8,0	82 007	8,0

Deckung des Notenumlaufs.

Durchschnitt des Jahrfünfts bzw. des Jahres	Stand aller Notenbanken		Stand der Reichsbank		Stand aller Privat-Notenbanken		Stand der gegenwärtig tätigen Privat-Notenbanken[1])	
	Metalldeckung %	Bardeckung %	Metalldeckung %	Bardeckung %	Metalldeckung %	Bardeckung %	Metalldeckung %	Bardeckung %
1876/1880	69,2	77,2	76,5	84,3	45,3	53,5	51,4	58,6
1881/1885	69,1	75,5	75,6	81,3	43,4	52,3	45,7	53,9
1886/1890	78,2	82,6	85,2	88,5	42,7	52,8	44,8	55,2
1891/1895	83,8	88,1	90,4	93,7	45,3	55,7	47,3	58,9
1896/1900	72,1	77,0	76,4	79,7	45,8	60,6	48,2	58,8
1901	73,6	78,1	76,6	79 6	50,8	66,9	51,5	68,7
1902	76,6	80,6	79,9	82,8	48,8	61,6	49,1	62,0
1903	69,9	73,7	72,5	75,5	47,4	58,8	47,7	59,2
1904	69,5	74,2	71,9	75,4	48,3	62,8	48,6	63,2
1905	70,2	74,5	72,8	76,3	46,6	58,3	46,8	58,6
1906	62,6	67,6	64,2	68,4	47,4	60,0	47,4	60,0
1907	56,1	63,5	57,0	64,1	46,1	57,8	46,1	57,8
Deckung der sämtl. täglich fälligen Verbindlichkeiten.[2])								
1876/1880	56,9	63,4	61,1	67,4	40,9	48,4	50,0	56,9
1881/1885	55,3	60,3	59,6	64,0	37,0	44,7	42,9	50,6
1886/1890	58,4	61,7	62,3	64,7	35,8	44,3	40,1	49,4
1891/1895	58,5	61,5	61,5	63,8	37,2	45,7	39 6	49,3
1896/1900	50,9	54,3	52,9	55,2	36.4	48,1	38,4	46,9
1901	49,6	52,7	51,0	53,0	37,9	49,9	38,3	51,0
1902	52,3	25,1	54,4	56,4	34,4	43,4	35,2	44,4
1903	48,4	51,1	50,2	52,3	33,0	41,0	34,0	42,2
1904	49,1	52,3	50,8	53,8	33,6	43,7	34,7	45,2
1905	48,9	51,9	50,6	53,1	33,0	41,3	34,3	43,0
1906	44.5	48,0	45,4	48,3	35.1	44,5	35,1	44,5
1907	40,4	45,8	41,0	46,0	34,6	43,4	34,6	43,4

[1]) Bayerische Notenbank, Badische Bank, Sächsische Bank, Württembergische Notenbank.
[2]) Noten und fremde Gelder ohne Kündigungsfristen

Durchschnitt des Jahrfünfts bzw. des Jahres	Stand aller Notenbanken in 1000 M.	Stand der Reichsbank in 1000 M.	in % des Standes aller Notenbanken	Stand aller Privat-Notenbanken in 1000 M.	in % des Standes aller Notenbanken	Stand der gegenwärtig tätigen Privat-Notenbanken[1]) in 1000 M.	in % des Standes aller Notenbanken
Wechsel.							
1876/1880	619 215	360 733	58,3	258 482	41,7	110 274	17,8
1881/1885	648 521	382 311	59,0	266 210	41,0	127 932	19,7
1886/1890	730 508	481 353	65,9	249 155	34,1	136 121	18,6
1891/1895	770 384	561 631	72,9	208 753	27,1	152 782	19.8
1896/1900	950 527	724 419	76,2	226 108	23,8	165 929	17,5
1901	990 950	845 350	85,3	145 600	14,7	127 601	12,9
1902	901 408	775 502	86,0	125 906	14,0	118 843	13,2
1903	984 604	845 737	85,9	138 867	14,1	129 649	13.2
1904	947 358	823 354	86,9	124 004	13,1	115 303	12,2
1905	1 046 179	908 816	86 9	137 363	13,1	128 373	12,3
1906	1 104 051	989 445	89,6	114 606	10,4	114 606	10,4
1907	1 225 177	1 104 537	90,2	120 640	9,8	120 640	9,8
Lombard.							
1876/1880	89 416	54 670	61,1	34 746	38,9	9 052	10,1
1881/1885	93 689	62 941	67,2	30 748	32,8	6 489	6,9
1886/1890	104 048	72 339	69,5	31 709	30,5	7 094	6,8
1891/1895	117 401	93 931	80,0	23 470	20,0	8 493	7,2
1896/1900	115 364	94 302	81,7	21 062	18,3	7 451	6,5
1901	122 626	72 829	59,4	49 797	40,6	39 752	32,4
1902	130 848	74 137	56,7	56 711	43,3	55 006	42,0
1903	124 010	74 831	60,3	49 179	39,7	47 436	38,3
1904	128 539	74 180	57,7	54 359	42,3	52 312	40,7
1905	124 510	72 033	57,9	52 477	42,1	30 209	24,3
1906	148 411	83 631	56,4	64 780	43,6	64 780	43,6
1907	157 814	98 140	62,2	59 674	37,8	59 674	37,8
Effekten.							
1876/1880	26 265	7 009	26,7	19 256	73,3	4 935	18,8
1881/1885	36 795	24 107	65,5	12 688	34,5	3 419	9,3
1886/1890	38 642	20 473	53,0	18 169	47,0	1 938	5,0
1891/1895	19 852	7 797	39,3	12 055	60,7	1 253	6,3
1896/1900	20 868	11 669	55,9	9 199	44,1	1 171	5,6
1901	60 251	53 667	89,1	6 584	10,9	4 060	6,7
1902	87 354	72 156	82,6	15 198	17,4	14 310	16,4
1903	100 433	80 998	80 6	19 435	19,4	18 346	18,3
1904	113 738	91 292	80,3	22 441	19,7	21 511	18,9
1905	126 094	105 656	83,8	20 438	16,2	18 735	14,9
1906	129 895	117 088	90,1	12 807	9,9	12 807	9,9
1907	110 663	99 693	90,1	10 970	9.9	10 970	9,9

[1]) Bayerische Notenbank, Badische Bank, Sächsische Bank, Württembergische Notenbank.